

Oberregierungsrat Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX), Frankfurt a.M.*

„Unternehmenskauf mit Hindernissen“

THEMATIK	Kaufrecht, BGB AT, subjektive Klagehäufung, perpetuatio fori
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSDAUER	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt BGB; Thomas/Putzo ZPO

■ SACHVERHALT

Aktenauszug:

Rechtsanwalt Dr. Gerd Michaelis
Rechtsanwälte Dr. Michaelis & Jung PartGmbH
Wilhelmstraße 11
65185 Wiesbaden

Wiesbaden, den 6.2.2018

Landgericht Wiesbaden
Eingang: 7.2.2018

An das
Landgericht Wiesbaden
– Zivilkammer –
Gerichtsstraße 1
65185 Wiesbaden

Klage

in Sachen

1. Alana Metallbau GmbH, Hessenweg 27, 65185 Wiesbaden
2. Klaus Dieter Müller, Nassauer Str. 7, 65185 Wiesbaden

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2: Rechtsanwalt Dr. Gerd Michaelis, Rechtsanwälte Dr. Michaelis & Jung PartGmbH, Wilhelmstraße 11, 65185 Wiesbaden,

gegen

1. Berndt Busemann, Rheinstraße 23, 65385 Rüdesheim
2. Busemann GmbH, Rheingauweg 12, 65385 Rüdesheim

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2. vss. Rechtsanwalt Dr. Karl Krause, Rhinelaw GmbH, Uferweg 53, 65347 Eltville

Namens und in Vollmacht der Kläger – Vollmacht liegt bei – erhebe ich hiermit Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner zur Zahlung einer Geldsumme iHv 630.000 EUR nebst Zinsen hieraus iHv 9 % über dem Basiszinssatz ab dem 15.6. 2016 verurteilt.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 630.000 EUR

Begründung:

I.

Die 1997 gegründete Klägerin zu 1. ist ebenso wie die Beklagte zu 2. im metallverarbeitenden Gewerbe tätig. Von 1997 bis zum noch näher zu schildernden Unternehmenskauf im Jahr

* Der Verfasser ist Referent bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Frankfurt a.M. und Lehrbeauftragter an zwei Hochschulen. Er gibt ausschließlich seine persönlichen Auffassungen wieder.

2016 war der Beklagte zu 1., welcher auch Alleingesellschafter der Beklagten zu 2. ist, Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer der Klägerin zu 1.

Seit 1997 erbringt die Beklagte zu 2. auf der rechtlichen Basis eines mehrfach modifizierten und zuletzt in 2013 neugefassten Regieumlagevertrags zwischen der Klägerin zu 1. und der Beklagten zu 2. (nachfolgend bezogen auf die letztgültige Fassung der „Regieumlagevertrag“) IT-, Buchhaltungs- und Finanzserviceleistungen für ihre vormalige Schwestergesellschaft, die Klägerin zu 1.

Beweis: Vorlage des Regieumlagevertrags in der aktuell gültigen Fassung vom 13.5.2013

In § 2 des Regieumlagevertrags heißt es: „Die Busemann GmbH bzw. deren jeweilige gesetzliche Vertreter erhalten zum Zwecke der Erbringung der vertraglich geschuldeten Serviceleistungen Kontovollmacht für das Geschäftsgirokonto der Alana Metallbau GmbH eingeräumt. Sämtliche vertragsbezogenen Kontozugriffe auf das vorgenannte Geschäftsgirokonto bedürfen der ausdrücklichen Weisung oder Zustimmung seitens der Alana Metallbau GmbH“.

Ferner hatte die Beklagte zu 2. der Klägerin zu 1. auf Basis eines Darlehensvertrags vom 27.7.2015 fortwährend eine Darlehenslinie gewährt (nachfolgend das „Darlehen“). Vereinbart war insoweit ein jederzeit in Tranchen abrufbares zinsloses Darlehen von bis zu 1.600.000 EUR.

Beweis: Vorlage des Darlehensvertrags vom 27.7.2015

Das Darlehen war im maßgeblichen Zeitraum April/Mai 2016 – was unstrittig sein wird – iHv 1.200.000 EUR in Anspruch genommen.

Anfang 2016 beschloss der Beklagte zu 1. laut Aussage gegenüber dem Kläger zu 2., nun so langsam das Thema Unternehmensnachfolge anzugehen. Die Geschäftsführung gleich zweier Gesellschaften sei ihm auf Dauer zu viel. Über den Unternehmerstammtisch der IHK Wiesbaden war ihm der Kläger zu 2. gut bekannt, welcher bereits in der Vergangenheit geäußert hatte, auf der Suche nach einer geeigneten Gesellschaft zu sein, welche er erwerben und betreiben könne.

Nach längeren persönlichen Verhandlungen setzen der Beklagte zu 2. und der Kläger zu 1. am 23.4.2016 einen Vorvertrag auf (nachfolgend der „Vorvertrag“) und unterzeichneten diesen.

Beweis: Vorlage des Vorvertrags vom 23.4.2016

In § 1 des Vorvertrags ist die Rede von Kauf und Verkauf der sämtlichen Geschäftsanteile an der Alana Metallbau GmbH. In § 2 des Vorvertrags heißt es: „Der Käufer ist verpflichtet, der Alana Metallbau GmbH durch Einlage in sie ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Der Wert des Darlehens bemisst sich auf den Zeitpunkt des wirtschaftlichen Stichtags und ist sodann zweckgebunden für die Teilrückzahlung eines von der Busemann GmbH an die Alana Metallbau GmbH ausgereichten Darlehens zu verwenden. Nach Rückführung dieses Darlehens in nachstehend festgelegter Höhe kommt es zu einem automatischen Verzicht der Busemann GmbH auf den Rest der Darlehensforderung. Die Wertermittlung am wirtschaftlichen Stichtag bestimmt sich ausschließlich anhand einer marktwertbezogenen Bewertung des Waren- und Auftragsbestands der Alana Metallbau GmbH. Der Käufer hat seine Einlage unverzüglich im Anschluss an die erfolgte Wertermittlung zu erbringen“. In § 3 des Vorvertrags wird als wirtschaftlicher Stichtag der 1.6.2016 bestimmt. In § 4 des Vorvertrags wird der Kaufpreis im Gegenzug für den Erwerb der sämtlichen Geschäftsanteile an der Alana Metallbau GmbH auf einen EUR festgelegt. In § 5 des Vorvertrags heißt es unter der Überschrift Gewährleistung/Clearing: „Das Geschäftsgirokonto der Alana Metallbau GmbH wird den Wert des Stammkapitals der Alana Metallbau GmbH (50.000 EUR) ausweisen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewährleistung. Damit ist alles geclart“. In § 6 des Vorvertrags heißt es sodann: „Ab dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung der Abtretung der kaufgegenständlichen Geschäftsanteile gilt der Käufer als alleiniger Geschäftsführer der Alana Metallbau GmbH, der Verkäufer tritt als Geschäftsführer zurück“.

Am 15.5.2016 wurde ein ähnlich zum Vorvertrag strukturierter notarieller Abtretungsvertrag zwischen dem Beklagten zu 2. und dem Kläger zu 1. notariell beurkundet (nachfolgend der „Abtretungsvertrag“).

Beweis: Vorlage des Abtretungsvertrags vom 15.5.2016

In § 1 des Abtretungsvertrags ist die Abtretung der sämtlichen Geschäftsanteile an der Alana Metallbau GmbH an den Käufer mit Wirkung zum 1.6.2016 geregelt. In § 2 des Abtretungsvertrags heißt es: „Der Käufer hat als Gegenleistung unverzüglich die Summe von einem EUR an den Verkäufer zu entrichten“. In § 3 des Abtretungsvertrags heißt es ferner: „Der Käufer hat der Alana Metallbau GmbH ein Gesellschafterdarlehen zu gewähren. Die Höhe bestimmt sich anhand des Werts des Waren- und Auftragsbestands der Alana Metallbau GmbH zum Stichtag 31.5.2016. Am 1.6.2016 hat der Käufer eine erste Zahlung auf das Geschäftsgirokonto der Alana Metallbau GmbH iHv 500.000 EUR zu entrichten, den Rest am 1.7.2016. Der entrichtete Gesamtbetrag ist für Zwecke der teilweisen Darlehensrückführung unverzüglich an die Busemann GmbH auszukehren“. In § 4 des Abtretungsvertrags wird jegliche Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen. In § 5 des Abtretungsvertrags ist festgelegt, dass der Wert des Geschäftsgirokontos der Alana Metallbau GmbH für den Käufer 50.000 EUR beträgt.

In der Folge ermittelte die Buchhaltung der Klägerin zu 1. den Wert ihres Waren- und Auftragsbestands zum 31.5.2016 mit 972.000 EUR und teilte dies dem Kläger zu 2. und dem Beklagten zu 1. mit, die wechselseitig mündlich ihr Einverständnis signalisierten.

Beweis: Telefax der Klägerin zu 1. vom 31.5.2016; im Bestreitensfalle des gegenseitigen Einverständnisses Zeugnis des Buchhalters der Klägerin zu 1., Herrn Bert Gieshübel, zu laden über die Klägerin zu 1.

Daraufhin leistete der Kläger zu 2. zum jeweils festgelegten Zeitpunkt die beiden Tranchen des der Klägerin zu 1. zu gewährenden Gesellschafterdarlehens iHv 972.000 EUR und überwies bereits am 16.5.2016 den Kaufpreis von einem EUR an den Beklagten zu 1.

Beweis: Kontoauszüge des Privatgirokontos des Klägers zu 2. im Zeitraum 16.5.2016–1.7.2016

Der Kläger zu 2. wurde auf Basis des von ihm eingeleiteten Eintragungsvorgangs am 1.6.2016 als Geschäftsführer der Klägerin zu 1. in das Handelsregister eingetragen. Seit diesem Tag ist er laut Handelsregister auch deren Alleingesellschafter.

Beweis: Handelsregisterauszug der Klägerin zu 1. vom 1.6.2016

Am 2.7.2016 veranlasste der Kläger zu 2., dass vom Geschäftsgirokonto der Klägerin zu 1. 972.000 EUR an die Beklagte zu 2. mit dem Verwendungszweck „Darlehensrückzahlung“ überwiesen wurden.

Beweis: Kontoauszug des Geschäftsgirokontos der Klägerin zu 1. vom 2.7.2016

Die Klägerseite moniert nun, dass die Beklagtenseite im Zeitraum 21.4.2016–9.6.2016 eigenmächtig und unberechtigt das Geschäftsgirokonto der Klägerin zu 1. leerräumt und damit weit mehr Mittel erlangt hat als ihr kaufvertragsbedingt zustehen.

Im Einzelnen gab es diesbezüglich folgende Überweisungen/Abbuchungen zugunsten des Geschäftsgirokontos der Beklagten zu 2. mit folgenden Bezeichnungen:

21.4.2016: Sondertilgung Darlehen 200.000 EUR
 17.5.2016: Sondertilgung Darlehen 180.000 EUR
 25.5.2016: Sondertilgung Darlehen 90.000 EUR
 2.6.2016: Abbuchung 87.000 EUR
 9.6.2016: Abbuchung 73.000 EUR

Beweis: Kontoauszüge des Geschäftsgirokontos der Klägerin zu 1. vom 21.4.2016–9.6.2016

Der guten Ordnung halber sei hinzugefügt, dass die Klägerseite die Überweisung vom 2.7.2016 trotz Kenntnis der vorgenannten Umstände vorgenommen hat, da sie ihrerseits nicht vertragsbrüchig werden wollte. Dennoch hat die Klägerseite bereits mit eingeschriebenem Brief vom 15.6.2016 unverzüglich die Rückzahlung der vorgenannten Summen iHv insgesamt 630.000 EUR verlangt.

Beweis: Schreiben der Klägerseite vom 15.6.2016 an die Beklagte zu 2.

Die Beklagtenseite hat mit anwaltlichen Schreiben vom 22.6.2016 seitens Rechtsanwalt Dr. Karl Krause, Rhinelaw GmbH, Eltville, die Rückzahlung verweigert.

Beweis: Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Karl Krause vom 22.6.2016 an die Klägerin zu 1.

II.

In rechtlicher Hinsicht ist wie folgt auszuführen:

Die Beklagtenseite kann die streitgegenständlichen 630.000 EUR in keinerlei Hinsicht beanspruchen, insbesondere weder auf Basis der den Unternehmenskauf betreffenden Kaufpreiszahlungspflicht iSd § 433 II BGB noch in Bezug auf das der Klägerin zu 1. gewährte Darlehen und eine entsprechende Rückzahlungspflicht iSd § 488 I 2 BGB. Somit besteht eine Rückzahlungspflicht.

Vorliegend ist zunächst festzuhalten, dass der Kläger zu 2. den ausdrücklich so vereinbarten Kaufpreis bereits am 16.5.2016 geleistet hat. Aber auch das der Klägerin zu 1. gewährte Darlehen wurde in der vereinbarten Weise in der erforderlichen Höhe am 1.6./1.7.2016 vollends zurückgezahlt. Soweit über die insgesamt 972.000 EUR hinaus eine weitere offene Darlehensvaluta iHv 228.000 EUR bestanden hat, so ist diese jedenfalls gegenstandslos geworden und taugt nicht als Rechtsgrund für weitere Zahlungen. Es mag in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob diesbezüglich ein einseitiger Verzicht der Beklagten zu 1. erklärt oder ein Erlassvertrag iSd § 397 I BGB vereinbart wurde.

Nicht nur, dass die Beklagtenseite materiell mit keinem Rechtsgrund für die eigenmächtig veranlassten Abbuchungen/Überweisungen vom Geschäftsgirokonto der Klägerin zu 1. aufwarten kann, so ist doch festzuhalten, dass sie größtenteils auch formaliter nicht zu diesen Verfügungen befugt war.

Im Einzelnen ist zu den jeweiligen Verfügungen Folgendes festzuhalten:

- Am 21.4.2016 war der Beklagte zu 1. gar nicht mehr befugt, Sondertilgungen für das entsprechende Darlehen zu veranlassen, da er sich in seiner Eigenschaft als Verkäufer bereits in Vertragsverhandlungen mit dem Kläger zu 2. befand, der zu diesem Zeitpunkt von einem bis zum wirtschaftlichen Übergang (von regulären Geschäftsvorfällen einmal abgesehen) „unberührten Geschäftsgirokonto der Klägerin zu 1.“ ausgehen musste. Die entsprechende Täuschungshandlung und Schadensverursachung unmittelbar im Vorfeld des Abschlusses des Vorvertrags begründet klar einen Anspruch aus c.i.c. gegen den Beklagten zu 1. Die Beklagte zu 2. erhält die Pflichtverletzung aus c.i.c. iSd § 31 BGB analog zugerechnet und haftet entsprechend. Außerdem ist die Beklagte zu 2. ungerechtfertigt bereichert (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB). Zudem ist an eine Unterschlagung zu denken (§ 823 II BGB iVm § 246 StGB – teils iVm § 31 BGB analog).
- Die Sondertilgungsleistungen vom 17.5.2016 und 25.5.2016 wurden ferner zu einem Zeitpunkt vom Beklagten zu 1. veranlasst, als er nur noch formal Geschäftsführer der Klägerin zu 1. war, seine Abberufung (sein Rücktritt) lediglich noch nicht im Handelsregister der Klägerin zu 1. eingetragen war. Zur Kontenverfügung im Rahmen der Geschäftsführung war er gar nicht mehr berechtigt, sodass er nach § 43 II GmbHG haftet. Diese Pflichtverletzung trifft über § 31 BGB analog auch die Beklagte zu 2., da der Beklagte zu 1. definitiv nicht als Privatperson gehandelt hat. Die Beklagte zu 2. ist zudem erneut ungerechtfertigt bereichert und es wurden die entsprechenden Gelder unterschlagen (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB; § 823 II BGB iVm § 246 StGB – teils iVm § 31 BGB analog).
- Was die Abbuchungen vom 2.6.2016 und 9.6.2016 anbelangt, so steht fest, dass der Beklagte zu 1. diese nicht mehr als (formaler) Geschäftsführer der Klägerin zu 1. veranlassen kann. Vielmehr wurde erkennbar in rechtswidriger Weise und ohne Weisung/Absprache die Kontovollmacht aus dem Regieumlagevertrag genutzt, um die Abbuchungen bewerkstelligen zu können. Anspruchsgrundlage ist somit zuvörderst die pVV des Regieumlagevertrags, welche die Beklagte zu 2. als Vertragspartnerin trifft. Zudem gelten erneut § 812 I 1 Alt. 1 BGB; § 823 II BGB iVm § 246 StGB – teils iVm § 31 BGB analog.

Nach Maßgabe von § 253 III ZPO erkläre ich: (1) den Versuch einer Mediation oder außergewichtlichen Konfliktbeilegung hat es jenseits vorgerichtlichen Schriftsatzwechsels nicht gegeben. Da sich die Beklagtenseite hartnäckig der Rückzahlung verweigert, halten wir ein solches

für überflüssig; (2) die Streitwertbemessung folgt aus der Summe der geltend gemachten einzelnen Rückzahlungsansprüche; (3) aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter.

Michaelis
(Dr. Michaelis)
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Karl Krause
Rhinelaw GmbH
Uferweg 53
65347 Eltville

Wiesbaden, den 16.2.2018

Landgericht Wiesbaden
Eingang: 17.2.2018

An das
Landgericht Wiesbaden
– 3. Zivilkammer –
Gerichtsstraße 1
65185 Wiesbaden

Klageerwiderung

In Sachen Alana Metallbau GmbH/Müller (Proz. Bev. RA Dr. Michaelis) ./ Busemann/
Busemann GmbH wegen Rückzahlung
Az: 3 T 297/18

Hinweis: Bei der Klageerwiderung ist ein solches Kurzrubrum ausreichend.

bestelle ich mich unter Beifügung einer Vollmacht für die Beklagten und werde in den mündlichen Verhandlungen folgende Anträge stellen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen jeweils die Kosten des Verfahrens.
3. Die Urteile sind jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

I.

Zunächst einmal sind die Klagen der Kläger prozessual betrachtet nicht verbindungsfähig. Diese sind erkennbar keine Gesamtschuldner, die (fälschlich) geltend gemachten Ansprüche beruhen auf unterschiedlichen Lebenssachverhalten, und von einer etwaigen Sachdienlichkeit kann keine Rede sein.

Des Weiteren ist im Hinblick auf den Beklagten zu 1. zu rügen, dass dieser gar nicht mehr im hiesigen Landgerichtsbezirk wohnt, sondern nach Zustellung der Klage am 10.2.2018 nach Ingelheim verzogen ist (Adresse: Badstraße 17, 55218 Ingelheim). Daher ist für eine Klage gegen ihn erkennbar das Landgericht Mainz zuständig.

II.

Der von den Klägern angeführte Sachverhalt zum Unternehmenskauf wird nicht bestritten. Einzig die gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen sind tendenziös, rechtsirrig und grob falsch.

Wahr ist, dass sich der Kaufpreis für sämtliche Geschäftsanteile an der Klägerin zu 1. erkennbar alleine am Bestand der Waren und Aufträge zum 31.5.2016 ausrichten und damit letztlich iVm der symbolischen Barsumme von einem EUR insgesamt 972.001 EUR betragen sollte. Daneben sollte der Kläger zu 2. neben einem geringfügigen Bestand auf dem Geschäftsgirokonto der Klägerin zu 1. in Höhe des Stammkapitals keinerlei werthaltige Assets erlangen, sodass das klägerseits bekrittelte „Leerräumen des Geschäftsgirokontos der Klägerin zu 1.“ gerade planmäßig erfolgte und Teil der Wertbemessung/Kaufpreisfindung durch die Parteien des Vorvertrags/Abtretungsvertrags war. Wie sonst sollte man den jeweiligen § 5 dieser

beiden Vertragswerke verstehen? Die enthaltene Clearing-Klausel ordnete sogar ausdrücklich an, dass das Geschäftsgirokonto der Klägerin zu 1. geleert werden sollte.

Dass die Parteien der beiden Vertragswerke nicht schriftlich – wohl aber mündlich – vereinbart haben, wer das Geschäftsgirokonto der Klägerin zu 1. wann und zu welchem Zweck entleeren sollte, liegt auf der Hand, ist aber letzten Endes auch nicht weiter von Belang.

Hinweis: Das wäre vor dem Hintergrund der Anwaltshaftung und dem Gebot des sichersten Wegs sicherlich nicht ideal. In der Praxis darf man aber eben nicht immer mit idealen Anwaltsschriftsätzen rechnen. Zu empfehlen ist hier das vorsorgliche Beweisangebot der Parteivernehmung des Beklagten zu 1., womit man aber vor Gericht fast nie durchdringt.

Es trifft zu, dass der Beklagte zu 1. ab dem 1.6.2016 nicht mehr Geschäftsführer der Klägerin zu 1. war. Es mag in diesem Zusammenhang so sein, dass er im Wege noch vorhandener PINs/Tans online die Abbuchungen vom 2.6.2016 und 9.6.2016 veranlasst hat. Gleichwohl waren die entsprechenden Zahlungen (siehe die Clearing-Klausel) ohnehin dem Beklagten zu 1. als Verkäufer sämtlicher Geschäftsanteile an der Klägerin zu 1. geschuldet. Somit kann es dahinstehen, ob er zu diesem Zeitpunkt dann als Fremdgeschäftsführer im Sinne einer GoA tätig geworden ist oder ob sich die Klägerin zu 1. die Dolo-agit-Einrede iSd § 242 BGB entgegenhalten lassen muss, da sie – selbst im Fall eines doch ernsthaft zu bezweifelnden Erfolgs ihres Rückzahlungsverlangens – die entsprechende Summe doch ohnehin gleich wieder an den Beklagten zu 1. leisten müsste.

Und auch die drei Sondertilgungen erklären sich von selbst. Meint denn die Klägerseite allen Ernstes, dass ihr das Gericht dasjenige Märchen abkauft, wonach der Beklagte zu 1. dem Klägervortrag nach offenbar Teile der offenen Darlehensvaluta verschenken wollte?

Meine Mandantschaft sieht einer mündlichen Verhandlung jedenfalls mit Gelassenheit entgegen.

Höchst hilfsweise sei darauf hingewiesen, dass der Nebenanspruch der Verzinsung mit 9 % über dem Basiszinssatz zum einen schon ob der Höhe un schlüssig ist. Die Klägerseite möge erklären, wie sie hierauf kommt. Zum anderen bleibt auch der Bezugszeitpunkt für die Verzinsung der Gesamtforderung 15.6.2016 völlig unklar.

Mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter sind wir einverstanden.

Krause
(Dr. Krause)
Rechtsanwalt

Landgericht Wiesbaden
3 T 297/18

Protokoll

Aufgenommen in der öffentlichen Sitzung der 3. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden am 16.3.2018

Anwesend: Richterin am Landgericht Dr. Pelzer als Einzelrichterin.

Das Protokoll wird mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Verfahren Alana Metallbau GmbH/Müller ./ . Busemann/Busemann GmbH

erscheinen nach Aufruf der Sache:

- für die Kläger: Rechtsanwalt Dr. Michaelis
- für die Beklagten: Rechtsanwalt Dr. Krause

Mit den Anwesenden wird zunächst in die Güteverhandlung eingetreten und der Sach- und Streitstand erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten rügt die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts.

Die Prozessbevollmächtigten vertiefen sodann noch einmal ihr rechtliches Vorbringen in der Sache. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger meint, die streitbefangene Clearing-Klausel sei keinesfalls in der von der Beklagtenseite angeführten Art als Gestattung zum Leerräumen des Geschäftsgirokontos der Klägerin zu 1. zu verstehen. Beiden Parteien der maßgeblichen Vertragswerke sei es doch bei Vertragsabschluss mit der Clearing-Klausel alleine darum gegangen, Gewährleistungsansprüche auszuschließen. Dieser Auffassung tritt der Prozessbevollmächtigte der Beklagten entgegen.

Eine gütliche Einigung scheidet. Deshalb wird die Güteverhandlung geschlossen und in die streitige Verhandlung eingetreten.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 7.2.2018.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt unter Aufrechterhaltung der Unzuständigkeitsrüge die Klageabweisung.

Die Prozessbevollmächtigten erklären, keine weiteren Beweisangebote zu unterbreiten.

b.u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Montag, den 2.4.2018, 15:30 Uhr, hier.

Pelzer
(Dr. Pelzer)
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Schreiber
(Schreiber)
Justizangestellte

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Kommt die Bearbeitung zur (teilweisen) Unzulässigkeit der Klage, so ist jeweils zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellen zu nehmen.
2. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Sollten Sie der Auffassung sein, das Gericht hätte weiteren Beweis erheben müssen, ist zu unterstellen, dass dies erfolgt ist und zu keinem Ergebnis geführt hat.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
4. Der Bearbeitung ist das zum Entscheidungszeitpunkt geltende Recht zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.